

Dezember 2023



















21
Schmunzelecke

22 Rätsel

24 Mitarbeitersuche

> 26 Unsere Leistungen



PEACE, LOVE & JOY!

Merry Christmas and Happy New Year

FROHE WEIHNACHTEN



Liebe Mandantinnen und Mandanten, liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

in dieser besonderen Weihnachtszeit möchten wir innehalten und uns bei Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

Das Jahr 2023 war zweifellos von Herausforderungen und schwierigen Zeiten geprägt, die uns alle vor neue Prüfungen gestellt haben. Doch gerade in diesen Momenten zeigt sich, wie wichtig eine solide Partnerschaft ist.

Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen haben uns durch diese Herausforderungen getragen und uns die Zuversicht gegeben, dass wir gemeinsam gestärkt aus schwierigen Zeiten hervorgehen können. Wir schätzen die konstruktive Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen, das die Grundlage für unseren gemeinsamen Erfolg bildet.

Möge die Weihnachtszeit für Sie und Ihre Liebsten von Freude, Liebe und Entspannung geprägt sein. Wir freuen uns darauf, auch im kommenden Jahr mit Ihnen zusammenzuarbeiten und gemeinsam weiter zu wachsen.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahre 2023 möchte sich das RAT-Team ganz herzlich bedanken. Wir wünschen Ihnen, Ihren Angehörigen und Mitarbeitern ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2024 Glück, Gesundheit und viel Erfolg.

Anstelle von Weihnachtskarten spenden wir auch in diesem Jahr wieder für einen wohltätigen, gemeinnützigen Zweck.

Herzliche Grüße

Dr. Helmut Rieker • Fabian Rieker • Philipp Rieker und das gesamte Team der RAT

Unser Büro bleibt vom 22.12.2023 bis zum 05.01.2024 geschlossen. Ab dem 08.01.2024 sind wir wieder für Sie da.





Zeit der Ruhe.

Weihnachten ist, was wir daraus machen. Alle Jahre wieder bietet es uns die Chance, zu erkennen, was uns wichtig ist im Leben. Statt Hektik und Stress:

Gelassenheit und Ruhe, Zeit für uns und Zeit mit unseren Liebsten, Zeit für Gespräche, Nähe und Herzenswärme, gemeinsame Erinnerungen und gemeinsame Pläne.







→ Mandanten-Informationen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

mit den vorliegenden Mandanteninformationen möchten wir Sie wieder über verschiedene interessante und aktuelle Themen aus dem Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts informieren.

Die nachstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe der Mandanteninformationen oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

→ Peer Review

Die RAT RIEKER AUDIT TAX GMBH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft hat zum 3. Mal in Folge die gesetzlich vorgeschriebene Qualitätskontrollprüfung (Peer Review) erfolgreich bestanden und gewährleistet hiermit mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.

→ Label Digitale Kanzlei 2023

Die DATEV eG hat uns zum **2. Mal in Folge** mit dem Label <u>Digitale DATEV-Kanzlei 2023</u> als innovatives Unternehmen ausgezeichnet. Das Label garantiert, dass wir beim Thema Digitalisierung up to date sind.

→ Gemeinsam Digital

Sie haben Interesse gemeinsam mit uns den Weg der Digitalisierung Ihrer Prozesse rund um Buchhaltung, Steuererklärungen etc. zu gehen – sprechen Sie uns gerne einfach an.

→ Digitale Lösungen

- Digitale Buchführung | <u>DATEV Unternehmen Online</u>
- Konsequente Nutzung von Schnittstellen (z.B. Amazon, PayPal, Penta, lexoffice, Personio, uvm.)
- Digitale Lohnbuchhaltung | DATEV Arbeitnehmer online
- Digitale Einkommensteuererklärung | DATEV Meine Steuern
- Digitale Bestätigung von Steuererklärungen und E-Bilanzen | <u>DATEV Freizeichnung Online</u>
- Dokumentenaustausch/Mandantenkommunikation 4.0 | 5f-Software













ENTWURF WACHSTUMSCHANCENGESETZ Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA Anhebung der Grenze für die Poolabschreibung von Verbesserungen bei der 1.000 € auf 5.000 € Anhebung der GWG-Grenze von 800 € Thesaurierungsbegünstigung auf 1.000 € § 34a EStG Geplante Maßnahmen Anhebung der Freigrenze für den Betriebsausgabeabzug für Geschenke an Geschäftsfreunde von 35 € auf 50 € Obligatorische Verwendung Moderate Anhebung der Pauschalen für einer eRechnung ab 2025 Verpflegungsmehraufwendungen (Inland) im B2B-Bereich auf 15 € (Abwesenheit über 8h) bzw. 30 € (Abwesenheit über 24h) Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von bisher 110 € auf 150 € Einführung einer Investitionsprämie für Unternehmen zur Förderung der Transformation zu mehr Klimaschutz **MEHR DAZU** Erhöhung Sonderabschreibung § 7g Abs. 5

Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung

und Verpachtung § 3 Nr. 73 EStG

EStG von 20 % auf 50 % der Investitionskosten





→ Hintergrund

Das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) wurde bereits am 17.08.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Regelungen dieser umfassenden Reform des deutschen Personengesellschaftsrechts treten allerdings erst zum 01.01.2024 in Kraft.

Im Zentrum der Reform steht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die durch die Reform an Bedeutuna aewinnen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch ein neues Gesellschaftsregister für diese Rechtsform geschaffen, das an die Funktionsweise Handelsregisters angelehnt ist. Grundsätzlich ist die Eintragung einer GbR dort freiwillig, in bestimmten Fällen kann jedoch ein faktischer Zwang dazu bestehen.

Jedenfalls **grundbesitzhaltenden GbR's** ist die **Eintragung in das Gesellschaftsregister** möglichst zum 1.1.2024 anzuraten.

→ MEHR DAZU | FAQ

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2020 Personengesellschaftsrecht.html



Vgl. Mandantenrundschreiben anbei

Mandanten-Information: MoPeG - Die Neuerungen im Personengesellschaftsrecht ab 2024

Sehr geehrte Mandantin sehr geehrter Mandant,

die richtige Rechtsformwahl für ein Unternehmen ist sowohl aus rechtlicher als auch aus steuerlicher Sicht eine wichtige Entscheidung. Neben der GmbH erfreuen sich auch Personengesellschaften großer Beliebtheit bei Gründern und unternehmerischen Kooperationen. Anders als bei der GmbH gibt es bei der Personengesellschaft keine strengen Anforderungen an Beschlüsse der Gesellschafter und auch Änderungen der Satzung sind weitgehend ohne den Gang zum Notar möglich. Das macht diese Rechtsform für den Mittelstand durchaus attraktiv.

Das Personengesellschaftsrechtsmodermisierungsgesetz (MoPeG) wurde bereits am 17.09.2021 im Bundesgesetzbiatt verkündet. Die Regelungen dieser umfassenden Reform des deutschen Personengesellschaftsrechts treten allerdings erst zum 01.01.2024 in Kraft. Im Zentrum der Reform steht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die durch die Reform an Bedeutung gewinnen wird. In diesem Zusammenhang wurde auch einneuse Gesellschaftsregister für diese Rechtsform geschaffen, das an die Funktionsweise des Handelsregisters angelehnt ist. Grundsätzlich ist die Eintragung einer GbR dort freiwillig, in bestimmten Fällen kann jedoch ein faktischer Zwang dazu bestehen.

Auch bei den Handelsgesellschaften wie der offenen Handelsgesellschaft (oHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) jolt es durch das MoPeG einige Änderungen. Vorbehältlich berufsrechtlicher Regelungen können sich mit der Reform zudem Freiberufler in einer Personenhandelsgesellschaft organisieren.

Im Folgenden gehen wir auf die wichtigsten Themen und praktische Aspekte der Reform ein.



→ Hinweis

Im Rahmen des Entwurfs zum Wachstumschancengesetz, das voraussichtlich noch im Jahr 2023 verabschiedet wird, wird durch alle relevanten Steuergesetze klargestellt, dass die Änderungen durch das MoPeG insoweit keine materiellen Auswirkungen auf die bisherige steuerliche Behandlung von Personengesellschaften haben werden.

Noch nicht abschließend geklärt sind mögliche Auswirkungen des MoPeG auf die Grunderwerbsteuer. Steuerbefreiungen für Grundstücksübergänge von, auf und zwischen Gesamthandsgemeinschaften sind von Vor- und Nachbehaltensfristen abhängig, die an die Beteiligung am "Vermögen der Gesamthand" geknüpft sind. Der Begriff der "Gesamthand" wurde nunmehr aber aus dem Gesellschaftsrecht entfernt.



Rezept des Monats Glühwein selber machen

Zutaten für 4 Personen

- 2 Zimstangen
- 1 Bio-Orange
- 6 Gewürznelken
- 4 Sternanis
- 11 Rotwein trocken
- 2 EL Rohrzucker
- 2 EL Honig

Zutaten für die Deko

- 1 Scheibe Orange
- 1 Sternanis
- 2 Zimtstangen

- Orangen in Scheiben schneiden.
- 2 Rotwein mit den Gewürzen (Zimtstangen, Gewürznelken, Sternanis), Orangenscheiben, Zucker und Honig 1 Stunde zugedeckt erhitzen, aber nicht kochen lassen.
- 3 Danach den Glühwein noch mind. eine halbe Stunde ziehen lassen.

- 4 Anschließend durch ein Sieb abseihen und vor dem Genuss evtl. nochmals erwärmen.
- 5 Dann in passende Punschgläser füllen.
- **6** Eine Orangenscheibe, Sternanis und Zimtstangen ins Glas geben und servieren.

Tipp: Für die alkoholfreie Variante statt dem Rotwein, 500ml Apfelsaft, 250ml Orangensaft und 250ml roten Traubensaft verwenden.

Gutes Gelingen!



Der digitale Kanal zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer



Digitale Bereitstellung der Lohndokumente an die Arbeitnehmer



E-Mail Benachrichtigung bei neuen Dokumenten



Kein Papier mehr



Daten sicher in der DATEV-Cloud



Jederzeit und schnell verfügbar



Einfache Nutzung mit allen Geräten

So einfach ist Arbeitnehmer online





Abb. in Anlehnung an DATEV eG



→ Weihnachtsfeier 2023

Betriebsveranstaltungen sind u. a. Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge, Sommer-, Grillfeste usw. Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 110 € (ab 01.01.2024 voraussichtlich 150 €) je Arbeitnehmer und Veranstaltung (max. zwei Veranstaltungen im Jahr), sind die Aufwendungen insoweit nicht dem Arbeitslohn hinzuzurechnen und damit fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Prüfung der Freibetragsgrenze von 110 €:

- Maßgebende Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung einschließlich Umsatzsteuer, geteilt durch Anzahl der anwesenden Teilnehmer
- Der Betrag von 110 € ist ein Freibetrag und keine Freigrenze. Dies bedeutet, dass die dem Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung zugewendeten Vorteile steuer- und beitragsfrei sind, wenn der Betrag von 110 € nicht überschritten wird.
- Wird der Betrag von 110 € überschritten, ist nur der über 110 € hinausgehende Betrag steuer- und beitragspflichtig (und nicht wie bei einer Freigrenze der gesamte Betrag).
- Die Lohnsteuer kann jedoch mit 25 % pauschaliert werden; in diesem Fall sind die Zuwendungen beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Ermittlung der Gesamtkosten:

 Nach der geltenden gesetzlichen Regelung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer in die Gesamtkosten einzubeziehen, insb.



- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Räume, Beleuchtung etc.;
- · die Gewährung von Speisen und Getränken;
- die Übernahme der Beförderungskosten (Bahn, Omnibus, Seilbahnen, Vergnügungsdampfer);
- die Übernahme der Übernachtungskosten bei mehrtägigen Betriebsveranstaltungen;
- Aufwendungen für die Ausgestaltung, wie z. B. für Musik, Kegelbahn, für künstlerische und artistische Darbietungen;
- die Überlassung von Eintrittskarten für Theater, Museen, Sportstätten, Sehenswürdigkeiten usw., die im Rahmen einer Betriebsveranstaltung als ein Programmbestandteil besucht werden

Ermittlung des Arbeitnehmeranteils:

 Alle zu berücksichtigende Aufwendungen sind zu gleichen Teilen auf alle bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer aufzuteilen; es kommt also weder auf die Anzahl der eingeladenen noch der der Einladung zusagenden Personen an Anschließend ist der auf den Arbeitnehmer selbst und auf etwaige, zu ihm gehörende Begleitpersonen entfallende Anteil der Aufwendungen dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. Wichtig: Den Begleitpersonen des Arbeitnehmers steht kein Freibetrag von 110 Euro zu.

Vorsteuerabzug

- Sofern der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, den Freibetrag von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer pro Betriebsveranstaltung nicht überschreitet ist der Arbeitgeber dem Grunde nach zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe ist nicht vorzunehmen.
- Übersteigt hingegen der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, pro Veranstaltung die Grenze von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen. Mangels Bezug für das Unternehmen scheidet in diesem Fall eine Vorsteuerabzugsberechtigung von vornherein aus.

Betriebsausgabenabzug

 Zuwendungen Arbeitnehmer eigene (einschließlich ehemalige Arbeitnehmer, Referendare) Praktikanten, und deren teilnehmende Begleitpersonen zuzüglich der ggf. nicht abziehbaren Vorsteuer berechtigen in vollem Umfang zum Betriebsausgabenabzug. Dies gilt auch für Aufwendungen, die auf den und teilnehmenden Arbeitgeber dessen entfallen. Bealeitpersonen soweit auch Begleitpersonen der Arbeitnehmer in gleichem Maße an der Veranstaltung teilnehmen können.



Es gibt keinen Weg zum Frieden, denn Frieden ist der Weg.

Mahatma Gandhi



Wichtige News



Mindestlohn steigt



Mini-/Midijob-Grenze



→ Hinweisgeberschutzgesetz



→ Umsatzsteuer Gastronomie



→ AirBnB-Vermieter aufgepasst!



→ Sozialversicherungsrechengrößen 2024





Ab dem 1. Januar 2024 steigt der Mindestlohn auf 12,41 Euro brutto pro Stunde. Aktuell liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 12 Euro pro Stunde.

Handlungsempfehlung: Bei sämtlichen bestehenden Arbeitsverhältnissen ist zu überprüfen, ob die zum 01.01.2024 geltende Mindestlohngrenze eingehalten wird. Es ist ggf. eine Lohnanpassung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass hierdurch möglicherweise unter Berücksichtigung der angehobenen Geringfügigkeitsgrenze - Sozialversicherungspflicht eintreten kann, so dass ggf. die Stundenzahl reduziert werden muss. Weiterhin sollten Unternehmer prüfen, welche zusätzliche Kostenbelastung sich aus der Anhebung des Mindestlohns ergibt.

MEHR DAZU



→ Mini-/Midijob-Grenze

Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – auch **Minijob-Grenze** genannt – ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Wird der allgemeine Mindestlohn erhöht, steigt auch die Minijob-Grenze. Diese erhöht sich ab Januar 2024 von 520 Euro **auf 538 Euro** monatlich. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 Euro.

Ab Januar 2024 wird sich durch die Erhöhung der Minijob-Grenze von 520 Euro auf 538 Euro auch die untere Verdienstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich ändern. Der **Midijob** beginnt da, wo der Minijob aufhört. Wenn bislang ein Midijob bei einem durchschnittlichen monatlichen Verdienst von 520,01 Euro begann, ist das ab 1. Januar 2024 **ab 538,01 Euro** der Fall. Die obere Midijob-Grenze verändert sich nicht und liegt weiterhin bei maximal 2.000 Euro.



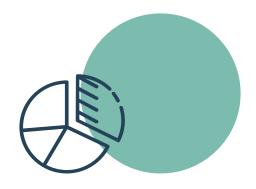


→ Hinweisgeberschutzgesetz

Beschäftigungsgeber müssen ab einer Zahl von 50 Beschäftigten eine interne Stelle einrichten und betreiben, an die sich Beschäftigte mit Hinweisen und Meldungen wenden können.

Die Pflicht zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems gilt für Beschäftigungsgeber mit 250 oder mehr Beschäftigten ab dem 02.07.2023. Für Beschäftigungsgeber mit 50 bis 249 Beschäftigten gilt die Pflicht ab dem 17.12.2023. Unter 50 Beschäftigte besteht keine Pflicht, mit Ausnahme der Spezialfälle des § 12 Abs. 3 HinSchG.

MEHR DAZU



→ Umsatzsteuer Gastronomie

Ein dauerhafter ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hat am 21.9.2023 im Bundestag keine Mehrheit gefunden.

Hintergrund: Zurzeit gilt für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ein ermäßigter Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 %. Damit soll ein Beitrag zur Bekämpfung der Corona-Folgen und zur Stärkung der Binnennachfrage geleistet werden. Nach derzeitigem Stand läuft die Maßnahme Ende 2023 aus.

Nun wurde eine Gesetzesinitiative der Opposition zur dauerhaften Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Bundestag verworfen. Begründet wurde die Ablehnung u. a. mit der angespannten Haushaltslage – die Mindereinnahmen durch die derzeitige Umsatzsteuersenkung beliefen sich immerhin auf ca. 3,3 Milliarden Euro pro Jahr, die Schuldenbremse müsse eingehalten werden.



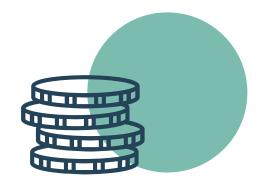
→ AirBnB-Vermieter aufgepasst!

Die Steuerfahndung Hamburg hat von dem Vermittlungsportal AirBnB erneut Daten zu steuerlichen Kontrollzwecken erhalten und aufbereitet.

Diese Daten werden nun von der Steuerfahndung Hamburg ausgewertet. Die Daten werden nun an die Steuerverwaltungen der Bundesländer verteilt. Damit werden die Bundesländer in die Lage versetzt, die erklärten Einkünfte mit den vorliegenden Daten abzugleichen.

Insgesamt liegen der Finanzbehörde Hamburg zufolge Daten zu Vermietungsumsätzen von ca. 56.000 Gastgebern mit einem Umsatzvolumen von insgesamt mehr als 1 Mrd. € vor.

MEHR DAZU



→ Sozialversicherungsrechengrößen 2024

Das Kabinett hat am 11. Oktober 2023 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2024 beschlossen.

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr turnusgemäß angepasst. Bevor die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet wird, muss der Bundesrat ihr noch zustimmen.

MEHR DAZU



O Tannenbaum, o Tannenbaum...

... so viele Mehrwertsteuersätze hat der Weihnachtsbaum

10,7%

7%

5,5%

0%

Wer es steuerlich richtig krachen lassen will, kauft einen künstlichen Baum mit 19% Mehrwertsteuer.

Ein echter Nadelbaum aus der Weihnachtsbaum-Zucht (Großkultur) schlägt mit 10,7% zu Buche (pauschalierender Landwirt).

Im Baumarkt oder Gartencenter wird es noch günstiger mit 7% Umsatzsteuer.

Der Forstwirt kann den Baum mit 5,5% Umsatzsteuer an Kunden abgeben.

Bei Kleinunternehmern wird gar keine Steuer fällig.

Rätselspaß mit der RAT

Frage: Wie viele Zuckerstangen sind im RAT-Intern 12-2023 versteckt?



Bitte senden Sie uns die Antwort per E-Mail an info@rat-stuttgart.de.



Die oder der erste mit der richtigen Antwort erhält ein RAT-Überraschungspaket.



Die Auflösung erfolgt im nächsten RAT-Intern.



Mitarbeitersuche

8 gute Gründe zur RAT zu kommen

















WIR SUCHEN SIE (m/w/d)!

- · Auszubildende Steuerfachangestellter
- Lehrstellenwechsler 1.-3 Ausbildungsjahr Steuerfachangestellter
- Steuerfachangestellte
- Steuerfachwirte
- Steuerberater
- · Prüfungsassistenten Wirtschaftsprüfung

BEWERBEN SIE SICH JETZT!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung direkt über unsere <u>Homepage</u>, per E-Mail oder per Post!



Unsere Leistungen



